

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für das II. Quartal 2025**

Vom 30. Juli 2025

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im II. Quartal 2025

2 446 819 415 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

367 022 912 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

92 634 957 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

88 430 001 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von

18 531 372 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschalsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

659 362 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

12 968 431 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das II. Quartal 2025 von

369 040 259 Euro.

Dresden, den 30. Juli 2025

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

In Vertretung

Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter